

INHALT

Grundsteuer: Städte und Gemeinden versus Finanzamt – absurder In-Sich-Prozess oder notwendige Kooperation der Exekutive? 161

Prof. Dr. Michael Schmitz, Erkelenz

Die Auswirkungen des ab 1. 1. 2027 zwingend geltenden § 2b UstG auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Tätigkeiten von Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hier: Erhebung von Gebühren jeglicher Art (Teil 1) 166

Carsten Timm und Ferdinand Huschens, Hamburg/Münster

Aus der Rechtsprechung

- 1. Eine kommunale Wasserverbrauchsteuer, die eine Abgabe für den mengenmäßigen Verbrauch von Trinkwasser vorsieht, verstößt bei gleichzeitiger Erhebung von mengenmäßigen Wassergebühren gegen das in § 10 Abs. 1 Satz 3 Hess. KAG verankerte Kostenüberschreitungsverbot.
- 2. Auch wenn die Wasserversorgung privatrechtlich organisiert ist, verstößt eine Wasserverbrauchsteuer, die eine Abgabe für den mengenmäßigen Verbrauch pro Kubikmeter Wasser vorsieht, gegen das Kostenüberschreitungsverbot. Dieses ist als Teil der Grundsätze des öffentlichen Finanzgebarens auch in einem solchen Fall zu berücksichtigen.
- 3. Eine Wasserverbrauchsteuer, die eine Abgabe für den mengenmäßigen Verbrauch pro Kubikmeter Wasser vorsieht, erweist sich als unverhältnismäßig, soweit sie auch den Verbrauch erfasst, der durch den Abnehmer für die Zwecke des § 2 Nr. 1 Trinkwasserverordnung notwendig verwendet wird.

Hess. VGH, Urteil vom 15. 4. 2026 – 5 A 1027/25 172

Das Oberverwaltungsgericht ist nicht auf die Prüfung der vom Beschwerdeführer dargelegten Gründe beschränkt, wenn sich der angefochtene Verwaltungsakt aus anderen als den vom Beschwerdeführer dargelegten Gründen als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Auch bei der Festsetzung von Mehrbeträgen müssen Steuerbescheide die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen. Steuer in diesem Sinne ist die einzelne Steuerschuld, nicht eine unaufgegliederte Zusammenfassung mehrerer Steuerschulden für verschiedene Veranlagungszeiträume.

OVG NRW, Beschluss vom 17. 6. 2026 – 14 B 364/26 178

Neuerscheinungen 180